



**Samtgemeinde Schwarmstedt  
Am Markt 1  
29690 Schwarmstedt**

Bearbeitet von  
Frank Kubarič

E-Mail-Adresse:  
Frank.Kubaric  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
702-27

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
22 - 62416/25 (A)

Durchwahl (0511) 120-  
3369

Hannover  
16.12.2009

## **Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwarmstedt Bau einer Klärschlammvererdungsanlage**

Sehr geehrter Herr Marquardt,

zu Ihrer Anfrage zur technischen Ausgestaltung von Klärschlammvererdungsanlagen möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen.

Die Klärschlammbehandlung ist Teil der Abwasserbehandlung sofern sie, wie im Fall der geplanten Klärschlammvererdungsanlage der Samtgemeinde Schwarmstedt, in räumlichem oder funktionalem Zusammenhang mit der eigentlichen Abwasserbeseitigungsanlage steht. Damit ist die Klärschlammbehandlung im Zuge der Abwasserbeseitigung auf der Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes -NWG- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Bei Bau und Betrieb darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

Zur Ausgestaltung von Klärschlammvererdungsanlagen und ihre Abdichtung gegen den Untergrund gibt es keine spezifischen Normen oder Regelwerke. In der Praxis wurde deshalb für die Konstruktion und Bemessung solcher Anlagen auf vorliegende Normen für vergleichbare Anlagen und die damit gewonnenen Erfahrungen zurückgegriffen.

In Niedersachsen wurden Klärschlammvererdungsanlagen deshalb in der Regel in Anlehnung an die Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e. V. DWA-A 201 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteich-

anlagen“ und DWA-A 262 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers“ konstruiert und bemessen. Darauf aufbauend wurde der Großteil der bestehenden Klärschlammvererdungsanlagen mit einer einlagigen Dichtung aus PE-Folie mit einer Stärke von bis zu drei Millimetern ausgeführt.

Hier sind keine Fälle bekannt, in denen sich diese Art der Ausführung für die Vererdung von Klärschlämmen aus der kommunalen Abwasserbehandlung als nicht ausreichend erwies. Es deshalb davon auszugehen, dass Bemessung, Bau und Betrieb von Klärschlammvererdungsanlagen in Anlehnung an die Arbeitsblätter DWA-A 201 und DWA-A 262 sowie an die bestehenden Erfahrungswerte vorhandener Anlagen vom Grundsatz her der Forderung des § 148 NWG, Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, entsprechen und den Grundsatzanforderungen des § 2 NWG in der Regel genügen.

Sollte die für die Genehmigung und Überwachung zuständige Behörde aufgrund der Bewertung der Risiken für die Umwelt im konkreten Einzelfall gegenüber der beantragten Ausführung ein anderes Anforderungsprofil für erforderlich erachten, können grundsätzlich auch die materiellen Anforderungen anderer Rechtsbereiche für vergleichbare Anlagen, wie z. B. für Anlagen zur Langzeitlagerung nach der Deponieverordnung herangezogen werden.

Das auf diesen Grundlagen zu ermittelnde Schutzniveau ist in solchen Fällen angemessen abzustufen. Dabei geht es nicht um eine analoge Anwendung dieses Regelwerkes. Im konkreten Einzelfall ist ausgehend von dem Schadstoffpotential des Inventars sowie Art, Umfang und Standort der Anlage das Sicherheitsniveau zu ermitteln.

So kann in Abhängigkeit der genannten Bedingungen die zuständige Behörde durchaus ein höheres Sicherheitsniveau begründen. Daraus könnte dann beispielsweise die Forderung eines geeigneten Leckerkennungssystems oder in der weiteren Steigerung auch die Forderung einer zweilagigen Dichtung folgen.

Der Landkreis Soltau-Fallingb. erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Kottwitz